

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Darmstadt

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Darmstadt

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 13 Abs.1, 15 und 16 Abs 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26 Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S.821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31 Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S.1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Darmstadt folgendes verordnet:

§ 1. Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Banken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung

eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3. Ausnahme von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4 Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im "Darmstädter Echo" Nr. 280 vom 1. Dezember 1955 in Kraft.

Darmstadt, den 28. November 1955

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt
als untere Naturschutzbehörde

Angaben über die Lage der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung,	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer Eigentümer Forstamt)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
113	Wildfrauhausberg mit näherer Umgebung	Klein-Bieberau	Flur II, dicht an Gemarkungsgrenze Lützelbach. E Gemeinde Kl.-Bieberau	Südlich Klein-Bieberau nordwestl. Höhenpunkt 390,2	Felsengruppen "Wildfrauhaus" und "Lindenkopf" u. "Ernst-Ludwig-Stein"
114	Platane	Bickenbach	Im Ort E Gemeinde	Kreuzung Pfungstädter Straße/Bahnhofstraße/Bachgasse	
115	Anlage "An d. Emmelinhütte", Gehölz- u. Heckenanpflanzungen mit Eiche und Buche und Eibenbaumgruppe	Nied.-Ramstadt-Trautheim	Mb. 57 Roßdorf, Flur X, Nr. 1 60/100. E Land Hessen	Gegenüber d. Gasthaus Trautheim	Die Anlage geht, soweit die Umzäunung gezogen ist.
116	Bickenbacher Düne	Seeheim	Flur VIII, Nr. 74, Gewann "In den Weierwiesen". E Gemeinde	Östlich der Straße Da-Eberstadt-Bickenbach	
117	Vogelschutzpark "Mathilde-Merck-Stiftung"	Bickenbach	Flur X, Nr.91/1, 92/1, 94, 95, E Frau Wwe. Mathilde Merck	Westlich Bickenbach, "In der Hahnlache"	
118	Vogelschutzfreistätte "Ewigerstumpf"	Braunshardt	Flur VII, Nr. 120. E Philipp Zimmermann 2., Braunshardt, und Jakob Ohnacher, Sprendlingen	Östlich d. Straße Schneppenhausen-Weiterstadt	

